

ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG FÜR GESTALT THERAPIE (ÖVG)
VERBAND FÜR GESTALT THERAPEUTINNEN UND GESTALT THERAPEUTEN
SOWIE GESTALT INSTITUTE IN ÖSTERREICH



STATUTEN

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Österreichische Vereinigung für Gestalttherapie“ (ÖVG), Verband für Gestalttherapeutinnen und Gestalttherapeuten sowie Gestaltinstitute in Österreich.
2. Der Sitz des Vereins ist Wien.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ein Zusammenschluss von Personen und Institutionen in der Republik Österreich, die an der Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung von gestalttherapeutischen Arbeitsformen interessiert sind.
2. Der Zweck des Vereins ist - in Übereinstimmung mit dem Österreichischen Psychotherapiegesetz (Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, BGBl 361, über die Ausübung der Psychotherapie) - die Förderung einer fachkundigen psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung der Bevölkerung und des öffentlichen Gesundheitswesens auf den Grundlagen der Gestalttherapie, insbesondere auf den Gebieten der Prävention, Therapie, Rehabilitation, Pädagogik, Beratung, Supervision und Organisationsentwicklung. Die Mitglieder der ÖVG sind dem Berufskodex des österreichischen Psychotherapiegesetzes verpflichtet.
3. Besonderes Gewicht wird auf die Verbreitung der Praxis und Lehre sowie auf die wissenschaftliche Forschung und Weiterentwicklung von Gestalttherapie gelegt.
4. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Gesundheitspolitische Initiativen zur Förderung der praktisch-therapeutischen, pädagogischen und psychosozialen Arbeit, auch im Zusammenhang mit Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens.
 - b) Wissenschaftliche Forschung und Weiterentwicklung von Gestalttherapie, insbesondere auf den unter § 2.1 genannten Gebieten. Der Verein tritt dazu mit ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland in einen wissenschaftlichen Gedanken- und Meinungsaustausch und fördert und organisiert öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, wissenschaftliche Tagungen und Kongresse.
 - c) Publikationen von Informationsmaterial und von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen für die interessierte Fachöffentlichkeit.

- d) Bildung von Arbeitsgruppen zur Wahrung von Spezialaufgaben.
- e) Erarbeitung von Aus- und Fortbildungsrichtlinien auf den Grundlagen der Gestalttherapie.
Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- h) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche Mitglieder (persönliche und institutionelle Mitgliedschaft), assoziierte Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitgliedschaft
 - a) Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine qualifizierte Ausbildung in Gestalttherapie gemäß den Kriterien dieser Vereinigung und der EAGT abgeschlossen hat und ihren Wohn- oder Berufssitz in der Republik Österreich hat.
Der Aufnahmeantrag für die ordentliche (persönliche) Mitgliedschaft ist unter Beifügung einer Fotokopie des Ausbildungsabschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ausbildungs- und Anerkennungskommission (AAK) kann zur Prüfung und Stellungnahme bezüglich des Aufnahmeantrags von ordentlichen Mitgliedern hinzugezogen werden. Der Vorstand hat die Aufnahme schriftlich zu bestätigen.
 - b) Institutionelles Mitglied kann jede juristische Person oder Personenvereinigung (Institution) werden, die sich mit der Ausbildung und Fortbildung von Angehörigen helfender und beratender Berufe auf gestalttherapeutischer Grundlage befasst, sofern deren curriculare Ausbildungsrichtlinien den Kriterien dieser Vereinigung entsprechen, und die ihren Sitz in der Republik Österreich hat.
Der Aufnahmeantrag für ordentliche institutionelle Mitgliedschaft ist unter Beifügung einer Kopie der Rechtsform bzw. Statuten, der Ausbildungsrichtlinien und der Liste der in der Institution tätigen AusbilderInnen samt deren Qualifikationsnachweis sowie dem Nachweis der absolvierten gestalttherapeutischen Ausbildung an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der beantragten Mitgliedschaft nach unbedingter Zuziehung der AAK. Der Vorstand hat die Aufnahme schriftlich zu bestätigen.
Ordentliche Mitglieder erhalten ein Mitglieds-Zertifikat, das für fünf Jahre gültig ist. Nach fünf Jahren erfolgt für ordentliche Mitglieder eine Re-Registrierung entsprechend den Vorgaben der EAGT.
2. Assoziierte Mitgliedschaft. Assoziiertes Mitglied kann werden, wer ein Curriculum als Gestaltberater/in, ein Curriculum in Gestaltpädagogik oder eine Gestalttherapeutische Weiterbildung absolviert hat. Außerdem bisherige ordentliche Mitglieder im Ruhestand, die nicht mehr den vollen Fortbildungsnachweis erbringen können oder wollen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50% der Einzelmitgliedschaft.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Unterstützung und Förderung des Vereins interessiert ist. Voraussetzung für den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die

Aufnahme.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der ordentlichen Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die in besonderer und hervorragender Weise die Ziele des Vereins gefördert oder sich auf dem Gebiet der Gestalttherapie, ihrer Weiterentwicklung und Verbreitung außerordentliche Verdienste erworben haben.
5. Kooperatives Mitglied kann jede juristische Person oder Personenvereinigung (Institution) werden, die sich mit der Ausbildung und Fortbildung von Angehörigen helfender und beratender Berufe auf gestalttherapeutischer Grundlage befasst und deren Aus- und Fortbildungsrichtlinien nicht denen der Ordentlichen Mitgliedschaft (siehe 1.a) der ÖVG wie auch der EAGT entsprechen. Die kooperative Mitgliedschaft verfügt über kein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 200% der Einzelmitgliedschaft.
6. KandidatInnen Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die sich in einem Ausbildungsprozess zum/zur Gestalttherapeuten/in in Österreich befindet. Sie kann für 5 Jahre gewährt werden und geht dann mit der Graduierung in eine assoziierte Mitgliedschaft über. Auf Antrag des/r Kandidaten/in kann eine Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgen, wenn die Aufnahmekriterien der ÖVG/EAGT erfüllt sind. KandidatInnenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20% der Einzelmitgliedschaft.

In begründeten Fällen können Ausnahmen vom Vorstand zugelassen werden.

§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt ein Bewerber für den Fall der Aufnahme die Bestimmungen dieser Statuten an.
2. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sein Ansehen zu wahren, sowie die Beschlüsse und Auflagen der Vereinsorgane zu befolgen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Ausübung des Stimmrechts in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedem persönlichen und jedem institutionellen Mitglied steht eine Stimme zu.
4. Fördernde und assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie haben ein Stimmrecht.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitglieder-Liste oder Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Bis zum Austritt bleibt das Mitglied beitragspflichtig.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nach dreifacher schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung von jeweils 6 Wochen nicht bezahlt worden ist.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet mit sofortiger Wirkung der Vorstand. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinsstatuten oder gegen die

Interessen des Vereins, wiederholtes Nichtbefolgen von Beschlüssen der Vereinsorgane und Schädigung des Vereinssehens. Der Antrag auf die Einleitung des Ausschlussverfahrens kann von jedem Vereinsmitglied beim Vorstand gestellt werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss binnen einer Frist von 2 Monaten nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. In diesem Falle wird in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entschieden.

Macht ein Mitglied vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt die Einspruchsfrist, so ist der Ausschluss wirksam.

§7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließenden Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge stehen in Relation zum Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds:

1.	Ordentliche Mitgliedschaft	100%
2.	Assoziierte Mitgliedschaft	50%
3.	Fördernde Mitgliedschaft	o.A.%
4.	Kooperative Mitgliedschaft	200%
5.	KandidatInnen Mitgliedschaft	20%
6.	Ehrenmitgliedschaft	0%

§8 ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind:

1. Vorstand
2. Ordentliche Mitgliederversammlung
3. Arbeitsgruppen
4. Ethik- und Schlichtungsorgane
5. Ausbildungs- und Anerkennungskommission
6. Zwei Rechnungsprüfer
7. Delegierte an die EAGT

§9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die jeweils für bestimmte Funktionen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand vereinbart eine interne Schwerpunktbildung von Zuständigkeitsbereichen.
2. Es werden gewählt:
Funktionen
 - a) Der/die Vorsitzende
 - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende(r)
 - c) Kassier(in)
 - d) Schriftführer(in)

- e) ein weiteres Vorstandsmitglied
 - f) Zusätzliche Vorstandsmitglieder können in Verbindung mit neuen Aufgabenstellungen gewählt werden.
- Zuständigkeitsbereiche
- a) Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Organisation des Vereinslebens, Mitgliederversammlung u. Mitgliederaufnahme
 - c) Gesundheitspolitik
 - d) Forschung und Publikationen
 - e) Ethik und Schlichtungsstelle
 - f) Rechtsfragen
 - g) Ausbildungs- und Anerkennungsfragen, Standards, Kooperation der Institute
3. Die Vorstandsmitglieder können sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Arbeitsgruppen oder persönliche Mitglieder unterstützen lassen.
 4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der regulären Amtszeit durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgewählt werden, insbesondere wenn es den Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt, seine Vorstandsaufgaben nicht erfüllt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 6. Tritt ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied kooptieren.
 7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt das Dirimierungsrecht des/der Vorsitzenden.
 8. Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
 9. Der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in), vertritt den Verein nach außen.
 10. Der/die Vorsitzende oder sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in) sorgen für die regelmäßige und ggf. außerordentliche Einberufung des Vorstandes.
 11. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und archivieren. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Protokolle der Vorstandssitzungen.
 12. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der regelmäßigen ordentlichen (1x pro Jahr) und gegebenenfalls außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - b) Leitung der Mitgliederversammlung und Bestimmung eines Protokollführers sowie jedes 2. Jahr die Bestellung einer Wahl-Leitung. (Der Vorstand darf die Wahl nicht leiten)
 - c) Führung der Geschäfte des Vereins, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.
 - d) Erstellung eines Jahresberichtes und Kassenberichtes.
 - e) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - f) Aufnahme von Mitgliedern und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 13. Vorstandssitzungen sind unter Fristsetzung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (mind. 1x pro Jahr) oder wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 6 Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind oder 30 Minuten seit dem offiziellen Versammlungsbeginn vergangen sind.
Beschlüsse werden, soweit nicht in Z 2 lit g und h anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - b) Über zusätzliche Anträge einzelner Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig befindet oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. In diesem Fall ist eine Ladungsfrist von 3 Wochen einzuhalten.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Tätigkeitsberichte der Ethik- und Schlichtungskommission sowie der Ausbildungs- und Anerkennungskommission.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - d) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Neuwahl der Mitglieder der Ethik- und Schlichtungskommission, Neuwahl einer delegierten Person an die EAGT
 - e) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - f) Die Wahl von Mitgliedern für die einzelnen Arbeitsgruppen.
 - g) Auflösung des Vereins mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
 - h) Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§11 ETHIK- UND SCHLICHTUNGSORGANE

1. Mitglieder der Ethikkommission und der Schlichtungskommission dürfen nur ÖVG-Mitglieder sein, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Gleichzeitige Tätigkeit in der Ethikkommission und der Schlichtungskommission schließt sich aus.
2. Ethik- und Schlichtungskommission können von sich aus Anregungen an die Gremien des Vereins geben. Sie sind Schlichtungseinrichtungen im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577ff ZPO.
3. Die ÖVG soll folgende Ethik- und Schlichtungsorgane haben:
 - a) Ethikkommission. Die Ethikkommission besteht aus mindestens drei Personen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie hat eine vereinsintern ausschließlich informierende und beratende Funktion für den Vorstand und die Arbeitsgruppen. Die Ethikkommission sorgt dafür, dass im Verein ethische Richtlinien bestehen (Der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Österreich ist für die ÖVG bindend), relevante ethische Themen besprochen werden (Publikationen, Tagungen, etc. werden auf der Homepage veröffentlicht) und für die Bekanntmachung eines entsprechenden Fortbildungsangebots. Die Ethikkommission soll nach Möglichkeit mit der Ethikkommission des Österreichischen Psychotherapiebeirats kooperieren.

- b) Schlichtungskommission. Die Schlichtungskommission fungiert als Anlaufstelle für PatientInnen und KollegInnen im Fall von Unstimmigkeiten oder Konflikten. Sie arbeitet beratend und schlichtet im Sinne einer Mediation, hat jedoch keine Entscheidungsbefugnisse. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
 - Behandlung von Petitionen von Mitgliedern
 - Behandlung von Fragen besonderer Vertraulichkeit (zum Beispiel Personalfragen)
- Anlaufstelle für Beschwerden ist die Ombudsperson der Schlichtungskommission. Sie betraut mindestens zwei Vereinsmitglieder, die mit dem Fall in keinerlei Verbindung stehen. Diese bemühen sich unter Anhörung der Beschwerde führenden und beklagten Personen um eine Lösung.
- c) Rekurs und Rekurskommission. Wenn die Anregung der Schlichtungskommission nicht akzeptiert wird, kann von der Ombudsperson der Schlichtungskommission der ÖVG im Falle eines Streits zwischen Vereinsmitgliedern eine Rekurskommission bestellt werden, die begründete Zweifel weiter behandelt. Diese darf nicht identisch mit Ethik- und Schlichtungskommission sein. Die Rekurskommission ist innerhalb von 21 Tagen nach Einlangen einer schriftlichen Beschwerde an die Ombudsperson einzurichten. Innerhalb von weiteren 21 Tagen nach Einrichtung der Rekurskommission gibt diese ihre Entscheidung bekannt.
4. Streitigkeiten zwischen PatientInnen und PsychotherapeutInnen, welche keine Mitglieder sind, die innerhalb der ÖVG nicht zur Lösung gelangen, werden an die Beschwerdestelle des jeweiligen Landesverbands des ÖBVP (Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie) weitergeleitet.

§12 DELEGIERTE AN DIE EAGT

1. Die bzw. der Delegierte an die EAGT wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der bzw. dem Delegierten obliegt die Vertretung der ÖVG als NOGT (Nationale Organisation für Gestalttherapie) in der EAGT und nimmt an den Hauptversammlungen sowie an den Versammlungen des General Boards der EAGT teil. Die bzw. der Delegierte verpflichtet sich zu Zusammenarbeit und Austausch mit dem Vorstand und stimmt alle nach außen gerichteten Vorhaben mit den Vorstandsmitgliedern ab. Weiters ist die/der Delegierte verpflichtet den Vorstand über Erkenntnisse, Veranstaltungen und Neuerungen etc. in der EAGT zu informieren.
3. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer/eines Delegierten durch Enthebung oder Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine/n Delegierte/n entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung einer/s neuen Delegierten in Kraft.
5. Ein/e Delegierte/r kann jederzeit ihren/seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§13 AUSBILDUNGS- UND ANERKENNUNGSKOMMISSION

1. Für den Zuständigkeitsbereich Ausbildungs- und Anerkennungsfragen wird eine ständige Ausbildungs- und Anerkennungskommission (AAK) eingerichtet.
2. Zur Sicherung einer hohen Ausbildungsqualität der Mitglieder der ÖVG prüft die AAK die Einhaltung der Ausbildungskriterien von persönlichen Mitgliedern. Sie kann die Aufnahmeanträge von ordentlichen persönlichen Mitgliedern prüfen.
3. Die AAK prüft die Aufnahmeanträge von ordentlichen institutionellen Mitgliedern und im Auftrag des Vorstandes auch jene von persönlichen Mitgliedern (siehe §4 Abs1 lit a).

4. Die Mitglieder der AAK setzen sich aus a) je einem Vertreter der Mitgliedsinstitute zusammen, und b) zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden.
5. Die Mitglieder der AAK werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand gewählt.
6. Die AAK unterstützt den Vorstand in der Verwirklichung der Vereinsziele.
7. Die AAK ist gegenüber dem Vorstand zum Bericht über ihre Tätigkeit verpflichtet.
8. Alle nach außen gerichteten Vorhaben bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§14 RECHNUNGSPRÜFER

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Rechnungsprüfers in Kraft.
5. Ein Rechnungsprüfer kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§15 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Z 2 lit g festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die Vorsitzende und sein(e) /ihr(e) Stellvertreter(in) gemeinsam zu vertretungsberechtigten Liquidatoren zur Abwicklung der laufenden Geschäfte.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen einer Organisation zu übergeben, welche ebenfalls von der Finanzverwaltung als gemeinnützig im Sinne von §§ 34 ff BAO anerkannt ist und die im Bereich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege tätig ist.